

## Anhang 2

**Regeln zur Anwendung der Artikel A.5 und A.6 des Ethikcodes während der Spiele der XXX. Olympiade in London über das Wettverbot im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen und jede Form des Betrugs im Kontext der Wetten, wodurch die Ergebnisse der olympischen Wettbewerbe verfälscht werden.**

### Teil 1: Verstoß gegen Artikel A.5 und A.6 des IOC-Ethikcodes

#### Art. 1 Geltungsbereich

Der Ethikcode gilt im Rahmen der Olympischen Spiele und insbesondere während der Öffnung des Olympischen Dorfes, also vom 16. Juli bis 15. August 2012 ("Zeitraum der Olympischen Spiele") für alle Teilnehmer an den Olympischen Spielen. Teilnehmer an den Olympischen Spielen (nachstehend "Teilnehmer") sind alle in Regel 23.2. der Olympischen Charta genannten Personen (jede/r Teilnehmer):

- I Einzelwettkämpfer und Mannschaften
- I Offizielle, Manager und sonstige Mitglieder einer Delegation,
- I Schiedsrichter und Jurymitglieder,
- I alle sonstigen akkreditierten Personen.

#### Art. 2 Begriffsbestimmungen

Zum Zwecke der Artikel A.5 und A.6 des IOC-Ethikcodes und der vorliegenden Regeln gelten folgende Definitionen:

- I Eine "Wette" ist der Einsatz von Geld bzw. einer anderen Gegenleistung (von Wert, aber nicht-monetär) oder jede andere Form der finanziellen Spekulation im Hinblick auf einen Wettkampf.
- I Ein "Wettkampf" ist eine Veranstaltung, mit oder ohne Qualifikation, wobei es sich um eine offizielle Konkurrenz oder Veranstaltung der Olympischen Spiele handelt.
- I "Insider-Informationen" sind alle nicht-öffentlichen Informationen über einen Wettkampf oder Teilnehmer (einschließlich u.a. Informationen über das Wetter und/oder den Zustand des Spielfelds oder die Strategie oder eine Verletzung oder einen anderen Faktor im Zusammenhang mit einem Teilnehmer), die ein Teilnehmer besitzt oder die ihm aufgrund seiner Position, Teilnahme oder einer anderen Form der Beteiligung an den Olympischen Spielen bekannt sind.

#### Art. 3 Artikel A.5 und A.6 des IOC-Ethikcodes

Artikel A.5 des IOC-Ethikcodes lautet:

*Alle Formen der Teilnahme an Wetten oder die Unterstützung von Wetten im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen und alle Formen der Förderung von Wetten im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen sind verboten.*

Artikel A.6 des Ethikcodes lautet:

*Im Zusammenhang mit Wetten dürfen die Teilnehmer an den Olympischen Spielen keinesfalls gegen den Fairplay-Grundsatz verstoßen, sich unsportlich verhalten oder versuchen, den Verlauf oder das Ergebnis*

*eines Wettbewerbs ganz oder teilweise so zu beeinflussen, wie es dem ethischem Verhalten im Sport nicht entspricht.*

Jeder Versuch, sich so zu verhalten, wie es laut Artikel A.5 und A.6 verboten ist, stellt ebenfalls einen Verstoß dar.

Als Verstoß gilt bereits, dass ein Angebot, eine Vereinbarung oder ein Ersuchen im Hinblick auf ein verbotenes Verhalten gemäß Artikel A.5 oder A.6 gemacht wurde; es ist nicht nötig, dass Geld, Vergünstigungen oder eine Gegenleistung gezahlt oder empfangen wurden.

Um die Teilnahme an Wetten im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen, deren Unterstützung oder Förderung durch einen Teilnehmer zu ermitteln, werden die direkten oder indirekten Interessen des Teilnehmers berücksichtigt. Dazu kann u.a. gehören, dass der Teilnehmer ein persönliches oder wesentliches Interesse hat, welches ihn mit der Einzelperson oder dem Gremium verbindet, die/das an Wetten im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen teilnimmt, diese unterstützt oder fördert.

Im Zusammenhang mit Wetten wird jedes Verhalten berücksichtigt, das auf unsportliche oder unpassende Art und Weise versucht, den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs oder eines Teils davon zu beeinflussen, einschließlich u.a. die Weitergabe oder Verbreitung von Insiderinformationen.

#### **Art. 4 Maßnahmen und Sanktionen**

Jeder Verstoß gegen Artikel A.5 und A.6 des IOC-Ethikcodes während der Olympischen Spiele unterliegt den Maßnahmen und Sanktionen in Regel 23 der Olympischen Charta.

## **2. Teil: Disziplinarverfahren**

#### **Art. 5 Verweisung durch den IOC-Präsidenten**

Der Sekretär der Ethikkommission wird über jeden möglichen Verstoß gegen Artikel A.5 und A.6 des Ethikcodes (einschließlich der zuvor in Artikel 3 dargestellten Regeln) informiert.

Nach der Prüfung durch den Sekretär der Ethikkommission wird die Angelegenheit an den IOC-Präsidenten weiter geleitet, der eine angemessene Entscheidung trifft.

#### **Art. 6 Bildung einer Disziplinarkommission**

Der IOC-Präsident wird, gemäß Regel 23 der Olympischen Charta, eine mit IOC-Mitgliedern besetzte Disziplinarkommission einsetzen.

Die Disziplinarkommission wird Art und Umstände jedes Verstoßes gegen Artikel A.5 und A.6 des IOC-Ethikcodes bestimmen, der möglicherweise während der Dauer der Olympischen Spiele begangen wurde.

Die Disziplinarkommission kann alle gleichzeitigen oder potenziellen strafrechtlichen Ermittlungen, die sich aus denselben oder verwandten Tatsachen ergeben, berücksichtigen.

Die Disziplinarkommission wird vom Sekretär der IOC-Ethikkommission unterstützt.

#### **Art. 7 Disziplinarkommission**

7.1 Gemäß Absatz 2.2.4 von Regel 23 der Olympischen Charta, delegiert das IOC-Präsidium alle seine Befugnisse an eine Disziplinarkommission, die gemäß obigem Artikel 6 eingesetzt wird (die "Disziplinarkommission"), mit Ausnahme folgender Befugnisse:

- (i) Im Hinblick auf IOC-Mitglieder: Das Recht, den Ehrenpräsidenten und diverse Ehrenmitglieder zu ernennen sowie einen Tadel oder eine Suspendierung auszusprechen (Regel 23.1.1 der Olympischen Charta);
- (ii) Im Hinblick auf die internationalen Verbände: Das Recht, die Streichung einer Disziplin oder Veranstaltung aus dem Programm der Olympischen Spiele (Regel 23.1.2a der Olympischen Charta) sowie die Rücknahme der vorläufigen Anerkennung eines internationalen Verbandes oder einer Vereinigung von internationalen Verbänden (Regeln 23.1.2.b und 23.1.3.a der Olympischen Charta) auszusprechen;
- (iii) Im Hinblick auf die NOKs: Das Recht, die Suspendierung oder Rücknahme der vorläufigen Anerkennung eines NOKs oder einer Vereinigung von NOKs oder einer anderen anerkannten Vereinigung oder Organisation (Regeln 23.1.4.a und b, 23.1.5.a und 23.1.8.a der Olympischen Charta) auszusprechen;
- (iv) Im Hinblick auf einzelne Athleten, Teams, Offizielle, Manager, sonstige Mitglieder einer Delegation sowie auf Schiedsrichter und Jurymitglieder im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen: Das Recht, die dauerhafte Nichteignung oder den Ausschluss von zukünftigen Olympischen Spielen (Regeln 23.2.1 und 23.2.2 der Olympischen Charta) auszusprechen.

7.2 Der IOC-Präsident kann aber bei der Einrichtung der Disziplinarkommission gemäß obigem Artikel 6 nach eigenem Ermessen entscheiden, dass alle Maßnahmen und Sanktionen in einem bestimmten Fall vom IOC-Präsidium ausgesprochen werden. Dann entsprechen die Befugnisse der Disziplinarkommission den Bestimmungen in den nachfolgenden Artikeln 8 und 9.2.

#### **Art. 7 Ermittlungsbefugnisse**

Jeder Teilnehmer, von dem eine Disziplinarkommission annimmt, dass er gegen die Artikel A.5 und A.6 des IOC-Ethikcodes verstoßen hat, muss im vollen Umfang bei allen von der Disziplinarkommission durchgeführten Ermittlungen kooperieren.

Auf Anforderung der Disziplinarkommission muss ein Teilnehmer alle Angaben zur Verfügung stellen, die nach Ansicht der Disziplinarkommission für die Untersuchung des potenziellen Verstoßes zweckdienlich sind, einschließlich Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem angeblichen Verstoß (z.B. aufgeschlüsselte Telefonrechnungen, Kontoauszüge, Internetaufzeichnungen, Computer, Festplatten und

andere elektronische Informationsspeichergeräte) und eine schriftliche Erklärung über die relevanten Fakten und Umstände im Zusammenhang mit dem angeblichen Verstoß abgeben.

Die Fakten im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Artikel A.5 und A.6 des IOC-Ethikcodes können durch alle zuverlässigen Mittel, einschließlich Geständnissen, ermittelt werden.

#### **Art. 8** Recht auf Anhörung

In allen Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen Artikel A.5 und A.6 des Ethikcodes während des Zeitraums der Olympischen Spiele wird das Recht einer Person auf Anhörung gemäß Durchführungsbestimmung zu Regel 23 der Olympischen Charta ausschließlich vor der Disziplinarkommission ausgeübt.

Wenn die Sanktion vom Präsidium verhängt werden soll, wie oben in Artikel 7.2 erwähnt, kann das Anhörungsrecht auf Antrag der betroffenen Person vor dem Präsidium ausgeübt werden.

Im Recht auf Anhörung ist das Recht enthalten, mit den Anschuldigungen bekannt gemacht zu werden und persönlich vor der Disziplinarkommission zu erscheinen oder eine schriftliche Verteidigung vorzulegen, was von der Person, die ihr Anhörungsrecht ausübt, entschieden werden kann.

#### **Art. 9** Maßnahmen und Sanktionen

9.1 Bei allen Verstößen gegen Artikel A.5 und A.6 des Ethikcodes während des Zeitraums der Olympischen Spiele, für die das IOC-Präsidium seine Befugnisse an die Disziplinarkommission delegiert hat, wird diese Kommission über alle Maßnahmen und/oder Sanktionen entscheiden, die vorgenommen oder ausgesprochen werden sollen. Diese Entscheidung, die die Disziplinarkommission dem IOC-Präsidenten unverzüglich mitteilen muss, gilt als Entscheidung des IOCs.

9.2 Bei allen Verstößen gegen Artikel A.5 und A.6 des Ethikcodes während des Zeitraums der Olympischen Spiele, für die das IOC-Präsidium gemäß obigem Artikel 5 die Zuständigkeit behalten hat, wird die Disziplinarkommission dem IOC-Präsidium einen Bericht über das Verfahren unter Leitung der Disziplinarkommission liefern, einschließlich einer Empfehlung an das IOC-Präsidium im Hinblick auf die Maßnahmen und/oder Sanktionen, die vom IOC-Präsidium zu entscheiden sind. In diesem Fall ist die Empfehlung der Disziplinarkommission für das IOC-Präsidium nicht bindend. Die Entscheidung des IOC-Präsidiums gilt als Entscheidung des IOCs.

#### **Art. 10** Benachrichtigung der Teilnehmer

Der IOC-Präsident oder eine von ihm benannte Person wird den Teilnehmer und den betroffenen internationalen Verband umgehend vertraulich über die Tatsache informieren, dass eine Disziplinarkommission einen potenziellen Verstoß gegen Artikel A.5 der A.6 des Ethikcodes untersucht.

Wenn der vom Verstoß gegen Artikel A.5 und A.6 des Ethikcodes betroffene Teilnehmer ein Athlet oder Mitglied einer NOK-Delegation ist, muss das NOK informiert werden.

Die Benachrichtigung des Athleten oder einer anderen auf Anforderung des NOKs akkreditierten Person kann durch Zustellung einer Mitteilung an das NOK erfolgen. Die Benachrichtigung des Chefs de Mission, des Präsidenten oder Generalsekretärs des NOKs gilt als Zustellung einer Mitteilung an das NOK.

#### **Art. 11** Anhörung vor der Disziplinarkommission

In der im obigen Artikel 10 erwähnten Benachrichtigung bietet der IOC-Präsident oder eine von ihm ernannte Person dem Teilnehmer die Möglichkeit, zu einer Anhörung vor der Disziplinarkommission zu erscheinen oder eine schriftliche Verteidigung vorzulegen.

Wenn die vom Verstoß gegen Artikel A.5 und A.6 des Ethikcodes betroffene Person ein Athlet oder Mitglieder einer NOK-Delegation ist, kann dem Chef de Mission des NOKs die Möglichkeit, zu einer Anhörung vor der Disziplinarkommission zu erscheinen bzw. eine schriftliche Verteidigung vorzulegen, mitgeteilt werden.

Wenn es der Teilnehmer vorzieht, vor der Disziplinarkommission zu erscheinen, kann er sich von höchstens drei Personen seiner Wahl (Anwalt usw.) zur Anhörung begleiten lassen.

Der Präsident des betroffenen internationalen Verbandes oder sein Vertreter ist eingeladen, an der Anhörung teilzunehmen und Anmerkungen zu machen.

Wenn der Teilnehmer nicht vor der Disziplinarkommission erscheinen möchte, kann er eine schriftliche Verteidigung vorlegen, welche der Disziplinarkommission innerhalb der von ihr dafür vorgegebenen Frist eingereicht wird.

Wenn der Teilnehmer die Olympiastadt bereits verlassen hat, muss der Vorsitzende der Disziplinarkommission angemessene Maßnahmen ergreifen, die er angesichts der Umstände für sinnvoll erachtet, damit eine Entscheidung möglichst schnell in Übereinstimmung mit den vorliegenden Regeln herbeigeführt werden kann.

#### **Art. 12** Vorläufige Suspendierung

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission kann den Teilnehmer suspendieren, bis die Entscheidung von der Disziplinarkommission bzw. vom IOC-Präsidium getroffen worden ist.

#### **Art. 13** Meinung von Sachverständigen; sonstige Beweismittel

Die Disziplinarkommission kann von sich aus die Meinung von Sachverständigen einholen oder andere Beweismittel beschaffen.

#### **Art. 14** Intervention des betroffenen internationalen Verbandes

Der betroffene internationale Verband wird eingeladen, sich als Drittpartei mit berechtigtem Interesse einzuschalten und Beweismittel beizubringen. Die internationalen Verbände, besonders diejenigen mit bestimmten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Wettaktivitäten, einem Überwachungssystem oder

einem Untersuchungs-/Auskunftssystem, müssen mit der Disziplinarkommission während ihrer Untersuchungen kooperieren. Zu dieser Kooperation gehört die Bekanntgabe aller möglicherweise vorhandener Informationen im Zusammenhang mit dem Verstoß oder potenziellen Verstoß gegen Artikel A.5 oder A.6 des IOC-Ethikcodes.

Wenn der Teilnehmer an den Olympischen Spiele Mitglied einer Mannschaftssportart ist oder in einer Sportart teilnimmt, die keine Mannschaftssportart ist, bei der aber die Mannschaften Preise erhalten, wird der internationale Verband dazu beitragen sicherzustellen, dass die vom IOC verhängten Sanktionen den geltenden Regeln des betroffenen internationalen Verbandes entsprechen.

#### **Art. 15** Bekanntgabe der Entscheidung

Der IOC-Präsident oder eine von ihm benannte Person wird den vom Verstoß gegen Artikel A.5 und A.6 des Ethikcodes betroffenen Teilnehmer der Olympischen Spiele unverzüglich über die Entscheidung der Disziplinarkommission oder des Präsidiums - je nachdem, wer zuständig ist - durch Zusendung eines vollständigen Exemplars der Entscheidung informieren. Eine weitere Ausfertigung der Entscheidung wird an den internationalen Verband geschickt.

Wenn der Teilnehmer ein Athlet oder Mitglied einer NOK-Delegation ist, ergeht die Mitteilung auch an das NOK. Die Benachrichtigung des Chefs de Mission, des Präsidenten oder Generalsekretärs des NOKs gilt als Zustellung der Mitteilung an das NOK.

#### **Art. 16** Konsequenzen eines Disziplinarverfahrens

Die Entscheidung der Disziplinarkommission bzw. des Präsidiums hält den betroffenen internationalen Verband nicht davon ab, zusätzlich zu den für die Olympischen Spiele geltenden Regeln auch seine eigenen Regeln und Bestimmungen anzuwenden, einschließlich seiner eigenen Sanktionen.

Deswegen wird die Disziplinarkommission die Ergebnisse ihrer Untersuchungen der zuständigen Stelle im betroffenen internationalen Verband bekanntgeben.

#### **Art. 17** Schweizer Recht

Zusätzlich zu den vorliegenden Regeln gelten alle Regeln im Zusammenhang mit disziplinarischen Maßnahmen, die nach Schweizer Recht für Schweizer Vereine vorgesehen sind (Artikel 60 des Schweizerischen Obligationenrechts).